



Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Lörrach, Fachbereich Veterinärwesen & Lebensmittelüberwachung, zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) vom 01.04.2021, Az.: 508.6211

I.

Nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest im Landkreis Lörrach erlässt das Landratsamt des Landkreises Lörrach als untere Tiergesundheitsbehörde aufgrund von §§ 13, 18, 21 und 27 Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG), § 4 Abs. 1 und 2 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) sowie § 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Tiergesundheitsausführungsgesetz (TierGesAG) folgende

Allgemeinverfügung

A. Festlegung der Restriktionsgebiete

Um die Geflügelhaltungen mit amtlich festgestelltem Seuchenausbruch (Seuchenbestand) werden als Restriktionsgebiete Sperrbezirke und Beobachtungsgebiete festgelegt. Die Sperrbezirke werden durch den rot umrandeten Bereich, die Beobachtungsgebiete werden durch den blau umrandeten Bereich in der Karte konkretisiert.

1. Als **Sperrbezirke** werden die Gebiete um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens drei Kilometern festgelegt. Die Sperrbezirke umfassen folgende Gebiete:

Sperrbezirk Raitbach/Schwörstadt:

Der Sperrbezirk teilt sich in die Teile Raitbach und Schwörstadt auf, die durch Waldgebiete auf der Gemarkung Eichen miteinander verbunden sind.

In den Teil Raitbach fallen die Gemarkungen Raitbach und Hasel im Ganzen sowie die angrenzenden Gemarkungen Eichen, Schopfheim, Fahrnau, Zell im Wiesental, Riedichen, Atzenbach und Gersbach in Teilen.

Südlich wird dieser Teil des Sperrbezirks vom Verlauf der Bundesstraße 518 und westlich im Verlauf der Bundesstraße 317 bis Höhe des Sportplatzes südlich von Zell im Wiesental gelegen umschlossen. Dadurch fallen die Teile der Gemarkungen Eichen und Schopfheim in den Sperrbezirk. Nördlich wird der Teil Raitbach von einer gedachten Linie vom o.g. Sportplatz nach Schuhloch/Riedichen und in Fortsetzung von einer weiteren gedachten Linie von Schuhloch nach Brandenkopf an der Landstraße 148 umschlossen. Dadurch fallen die Teile der Gemarkungen Zell im Wiesental, Riedichen, Atzenbach und Gersbach in den Sperrbezirk.

Aus der Gemarkung Eichen werden die an der Landkreisgrenze gelegenen Waldgebiete Seehölzle und Langeichle in den Sperrbezirk gefasst und verbinden die Teile Raitbach und Schwörstadt miteinander.

In den Teil Schwörstadt fallen die Gemarkungen Schwörstadt und Dossenbach im Ganzen sowie die Gemarkungen Karsau und Niederdossenbach in Teilen. Südlich begrenzt den Sperrbezirk der Verlauf des Rheins zwischen Wehramündung und Riedmatt. Westlich wird der Sperrbezirk von einer gedachten geraden Linie von Riedmatt/Hirschbächle zur Straßenkreuzung der Verbindungsstraßen Nordschwaben, Dossenbach und Wiechs begrenzt. Dadurch fallen die Teile der Gemarkungen Karsau und Niederdossenbach in den Sperrbezirk.

Sperrbezirk Todtnau:

In den Sperrbezirk Todtnau fallen die Gemarkungen Todtnau und Todtnauberg im Ganzen sowie die daran angrenzenden Gemarkungen Aftersteg, Schlechtnau, Geschwend und Präg in Teilen.

Südlich wird der Sperrbezirk von einer gedachten Linie zwischen der Landkreisgrenze Höhe Landstraße 149 und Kläranlage Feldbergstraße 40, Todtnau begrenzt. Von der Kläranlage im Verlauf der Bundesstraße 317 schließt die Grenze des Sperrbezirks wieder an die Gemarkung Todtnau an. Dadurch fallen die Teile der Gemarkungen Schlechtnau, Geschwend und Präg in den Sperrbezirk. Die Gemarkung Aftersteg liegt mit dem Bereich Wasserfall im Sperrbezirk.

Sperrbezirk aus dem Landkreis Waldshut hineinragend:

Der Sperrbezirk wird aufgrund eines Ausbruchs im Landkreis Waldshut eingerichtet. Die an den Landkreis Waldshut angrenzenden Gemarkungen Gersbach und Hög fallen in Teilen in den Sperrbezirk.

Die dreieckige Form des Sperrbezirks wird westlich vom Verlauf der Landkreisgrenze zwischen Wehratalsäge und Forsthof (westlich der Gemarkung Gersbach), einer gedachten geraden Linie zwischen Forsthof - Berg Rohrenkopf und einer weiteren gedachten geraden Linie zwischen Rohrenkopf - Wehratalsäge umschlossen. Dadurch fallen Teile der Lörracher Gemarkungen Gersbach und Hög in den Sperrbezirk.

2. Um die Sperrbezirke werden mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand **Beobachtungsgebiete** festgelegt.

Die Beobachtungsgebiete umfassen die Gemarkungen Rheinfeld, Degerfeld, Karlsruhe, Eichsel, Minseln, Adelhausen, Nordschwaben, Hüsing, Wiech, Eichen, Höllstein, Maulburg, Schopfheim, Langenau, Weitenau, Enkenstein, Hausen, Wieslet, Schlächtenhaus, Zell im Wiesental, Riedichen, Gersbach, Gresgen, Endenburg, Sallneck, Tegernau, Adelsberg, Atzenbach, Hög, Mambach, Pfaffenberg, Elbenschwand, Ehrberg, Fröhnd, Wembach, Präg, Schöna, Tunau, Böllen, Schöenberg, Utzenfeld, Schlechnau, Gschwend, Aitern, Aftersteg, Wieden, Muggenbrunn.

Eine Karte der Sperrbezirke und der Beobachtungsgebiete als Bestandteil des Tenors kann auf der Website des Landratsamtes Lörrach heruntergeladen und eingesehen werden.

B. Anordnungen für die Restriktionsgebiete

1. In dem jeweiligen **Sperrbezirk** sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

- Geflügel i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 GeflPestSchV (gewerbliche und private Haltungen) darf danach nur in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, gehalten werden (Aufstallung).

In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag Ausnahmen von dieser Verpflichtung gemäß § 13 Abs. 3 GeflPestSchV zugelassen werden.

- Alle Geflügelhalter, unabhängig von der Stückzahl, im Sperrbezirk, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unter Angabe der Art, der Anzahl und ihres Standorts unverzüglich beim Veterinäramt des Landkreises Lörrach anzuzeigen.
- Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln, Futtermittel dürfen nicht aus einem solchen Bestand verbracht werden.
- Alle Geflügelhalter im Sperrbezirk haben zudem sicherzustellen, dass:
 - a. Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Haltungen gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - b. die Ställe oder die sonstigen Haltungen des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- und Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen,

- c. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - d. nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - e. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 ViehVerkV unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - f. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - g. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung des verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
 - h. eine betriebseigene Einrichtung zum Waschen der Hände sowie Einrichtungen zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
 - i. Eine ordnungsgemäße Schädnagerbekämpfung durchgeführt und hierüber Aufzeichnungen geführt werden.
- Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus im Sperrbezirk ist verboten.
 - Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
 - Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörpergehaltener Vögel nicht befördert werden mit Ausnahme des Durchgangsverkehrs ohne Zwischenhalt.
 - Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
 - Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

2. In den **Beobachtungsgebieten** sind folgende Maßnahmen einzuhalten (auszugsweise Aufzählung):

- Alle Geflügelhalter, unabhängig von der Stückzahl, im Sperrbezirk, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unter Angabe der Art, der Anzahl und ihres Standorts unverzüglich beim Veterinäramt des Landkreises Lörrach anzuzeigen.
- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Alle Geflügelhalter in den Beobachtungsgebieten haben zudem sicherzustellen, dass:
 - a. Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorten gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - b. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- und Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - c. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - d. nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - e. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 ViehVerkV unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - f. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder im abgehenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - g. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung des verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,

- h. eine betriebseigene Einrichtung zum Waschen der Hände sowie Einrichtungen zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
- i. Eine ordnungsgemäße Schädigernbekämpfung durchgeführt und hierüber Aufzeichnungen geführt werden.
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht freigelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

C. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung sämtlicher vorgenannter Maßnahmen wird angeordnet, soweit sie sich nicht aus dem Gesetz ergibt.

D. Inkrafttreten und Befristung

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Sie bleibt in Kraft, bis die Beendigung des Seuchenfalls durch das Veterinäramt des Landkreises Lörrach festgestellt worden ist.

■ Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Lörrach mit Sitz in Lörrach erhoben werden.

Lörrach, den 08.03.2021

Marion Dammann
Landrätin

II. Begründung

zu A.

Aus einem Junghennenaufzuchtbetrieb im Raum Paderborn (Nordrhein-Westfalen), bei dem der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt wurde, sind Junghühner an zahlreiche Kleinhaltungen in ganz Baden-Württemberg ausgeliefert worden.

Aus dem oben genannten Bestand wurden am 19.03.2021 auch Hühner in die Bestände mehrerer Geflügelhalter im Landkreis Lörrach eingestellt. Die Seucheneinschleppung in Bestände in Todtnau, Raitbach und Schwörstadt ist inzwischen durch Untersuchungen bestätigt und seit dem 31.03.2021 amtlich durch das nationale Referenzlabor, dem Friedrich-Loeffler-Institut (FLI), festgestellt.

Restriktionen für Teile der Gemarkung des Landkreises Lörrach können auch von Ausbrüchen in Nachbarkreisen ausgehen. Die klassische Geflügelpest ist eine hoch ansteckende Viruserkrankung bei Hühnern und anderen Geflügelarten (z.B. Enten, Gänsen, Puten, Wachteln, Tauben, auch bei Wildvögeln), die große wirtschaftliche Verluste verursachen kann. Im Falle des Ausbruchs der Geflügelpest ist zudem mit strengen Handelsrestriktionen für eine ganze Region durch die Europäische Union (EU) zu rechnen.

Hauptübertragungswege für den Erreger sind direkte Tierkontakte, Tierhandel, Personenverkehr etc. Eine Übertragung über die Stallabluft oder Schädlinge ist jedoch ebenfalls möglich. Geringe Mengen an Viruspartikeln genügen, um einen Geflügelbestand zu infizieren und die Krankheit auszulösen.

Der Erreger der Geflügelpest wird bereits ausgeschieden, bevor klinische Erkrankungen erkennbar sind. Dies ist besonders in den Fällen bedenklich, bei denen der Ansteckungszeitpunkt nicht bekannt ist. Die Symptome der Geflügelpest können auch bei anderen Krankheiten auftreten. Daher besteht die Gefahr, dass sich die Seuche unerkannt ausbreitet.

Gemäß § 21 Abs. 1 GeflPestSchV waren daher Sperrbezirke festzulegen und zwar unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, natürlicher Grenzen, epidemiologischer Erkenntnisse ökologischer Gegebenheiten sowie Überwachungsmöglichkeiten. Gemäß § 27 Abs. 1 GeflPestSchV werden um die Sperrbezirke unter Berücksichtigung der o.g. Kriterien Beobachtungsgebiete festgelegt.

Zu B.

Die tiergesundheitlichen Maßnahmen für Sperrbezirke ergeben sich aus § 21 GeflPestSchV, die tiergesundheitlichen Maßnahmen für die Beobachtungsgebiete aus § 27 GeflPestSchV. Dabei wurde berücksichtigt, dass der Eintrag der Geflügelpest hier nicht diffus durch Wildvögel sondern konkret durch in wesentlichen Teilen nachvollziehbaren Tierhandel stattgefunden hat.

Zu C.

Die Verfügung der sofortigen Vollziehung für obige Anordnungen erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im besonderen öffentlichen Interesse. Diese Voraussetzungen liegen hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Geflügelpest und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Zu D.

Tiergesundheitliche Allgemeinverfügungen dürfen gemäß § 41 Abs. 3 Satz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) öffentlich bekannt gemacht werden, da dies durch § 7 Satz 2 TierGesAG zugelassen ist.

Da nur eine möglichst schnelle Befolgung der angeordneten tiergesundheitsrechtlichen Maßnahmen eine ausreichende Prävention entfaltet, ist es im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und angemessen, die Bekanntgabefiktion des § 41 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG entsprechend § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG zu verkürzen.

Die Laufzeit der Allgemeinverfügung ist so gewählt, dass die Beendigung des Seuchenausbruchs sicher festgestellt werden kann und die Nachsorgemaßnahmen gemäß § 44 GeflügelpestSchV soweit abgeschlossen sein können, dass ein erneuter Ausbruch der Geflügelpest aus dieser Quelle unwahrscheinlich erscheint.

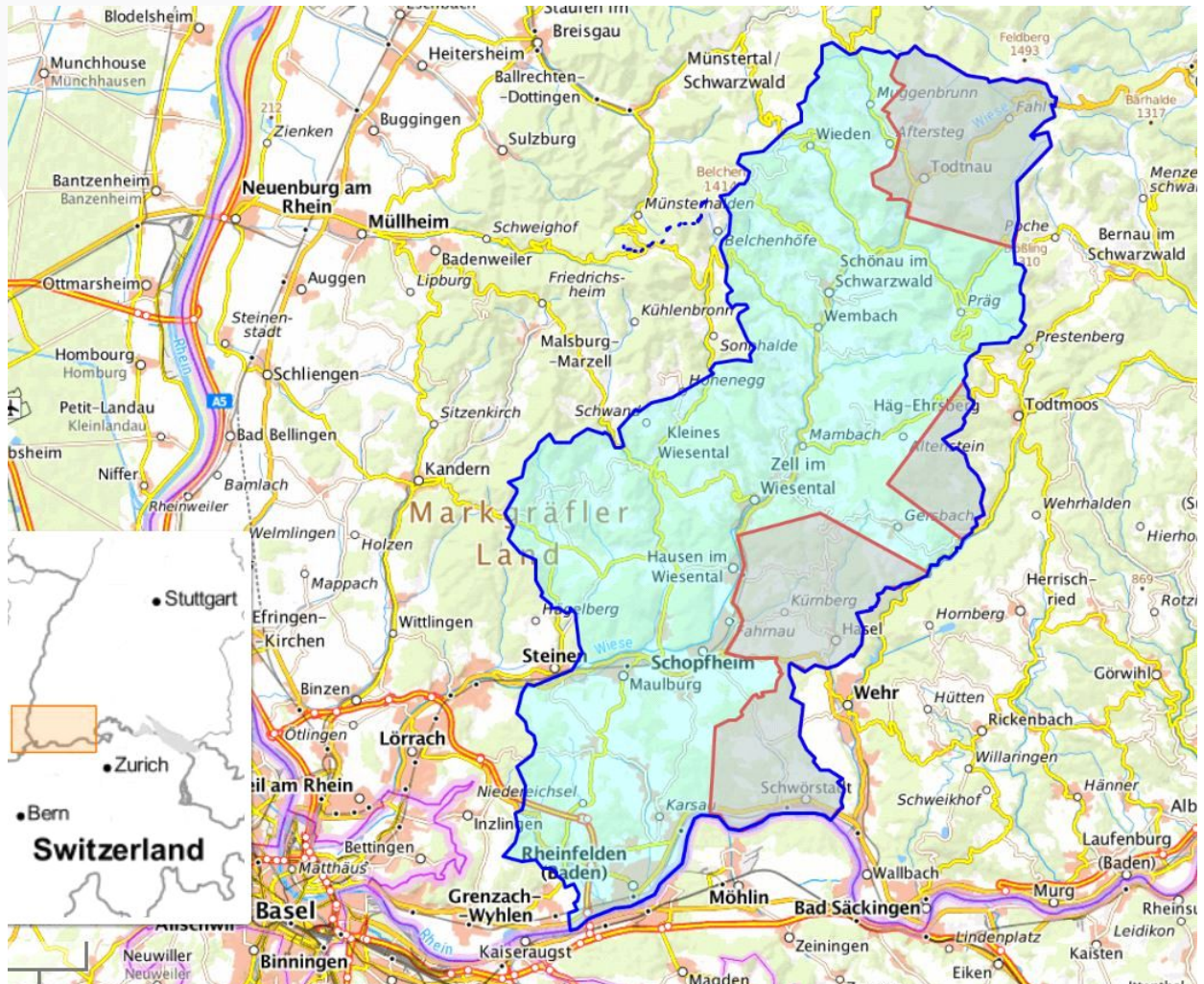
■ Hinweise

1. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der GeflügelpestSchV hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
2. Wer Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln halten will, hat dies der zuständigen Behörde nach § 26 Abs. 1 Satz 1 ViehVerkV vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Darüber hinaus hat der Geflügelhalter der zuständigen Behörde nach § 2 Abs. 1 der GeflügelpestSchV mitzuteilen, ob das Geflügel (ausgenommen Tauben) im Stall oder im Freien gehalten wird.
3. Geflügelhalter haben ein Register nach § 2 Abs. 2 Satz 2 der GeflügelpestSchV zu führen.

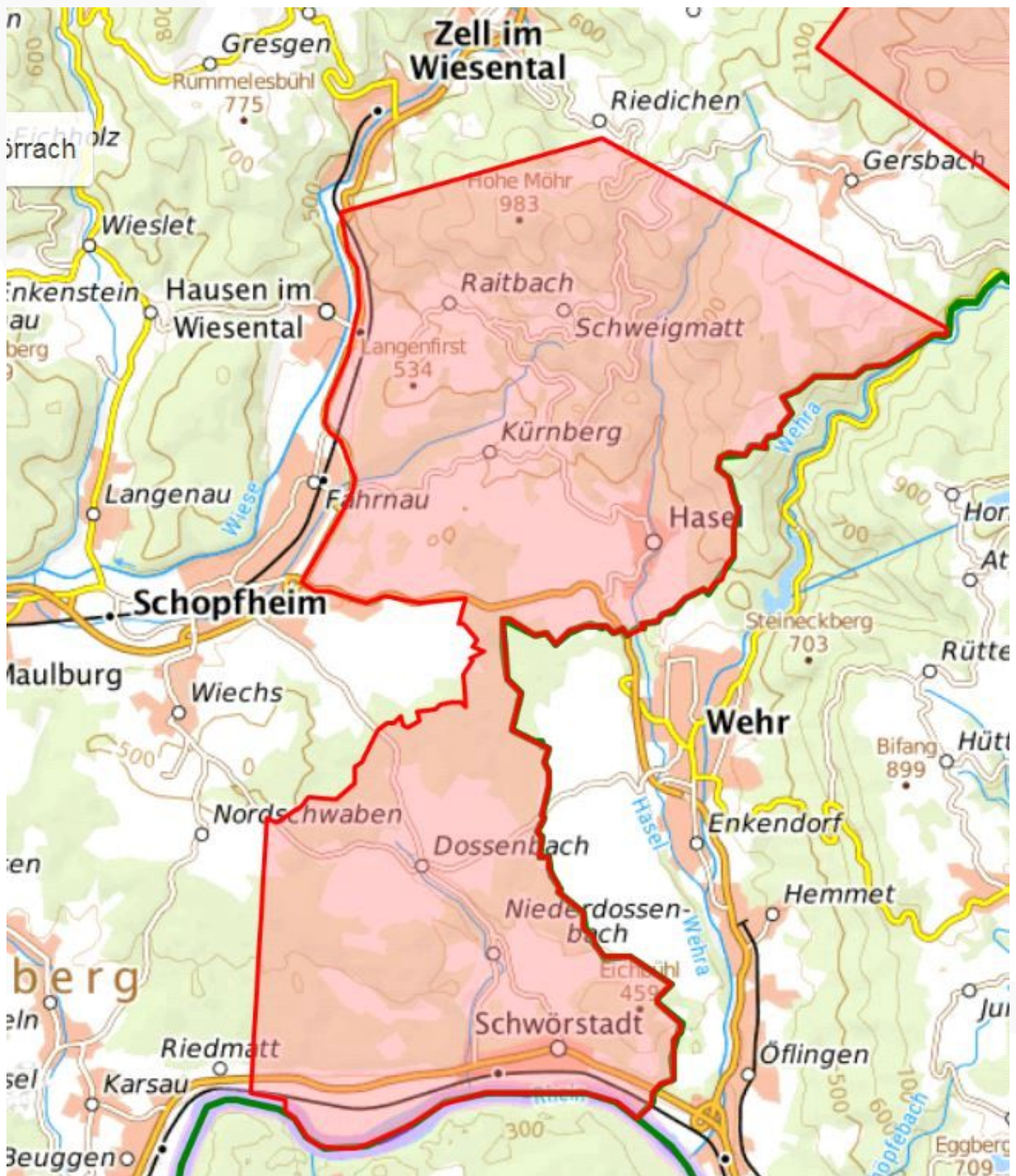
4. Es können von der zuständigen Behörde nach § 13 Abs. 3 GeflPestSchV im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von der in dieser Verfügung angeordneten Aufstallungspflicht genehmigt werden, soweit
 1. eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist,
 2. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
 3. sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
5. Der Besitzer hat Falltiere (verendete Tiere) u.a. so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesen in Berührung kommen können (§ 10 Abs. 1 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)). Die Tierkörper oder Tierkörperteile unterliegen der Verpflichtung zur unschädlichen Beseitigung (§ 3 TierNebG).
6. Für den Transport verwendete Behältnisse und Gerätschaften sind nach jedem Transport, spätestens jedoch nach Ablauf von 29 Stunden seit Beginn des Transportes zu reinigen und zu desinfizieren (§ 17 Abs. 1 ViehVerkV).
7. Ordnungswidrig i.S.d. § 64 Nr. 14 Buchst. b) GeflPestSchV und des § 32 Abs. 2 Nr. 3 TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Anhang

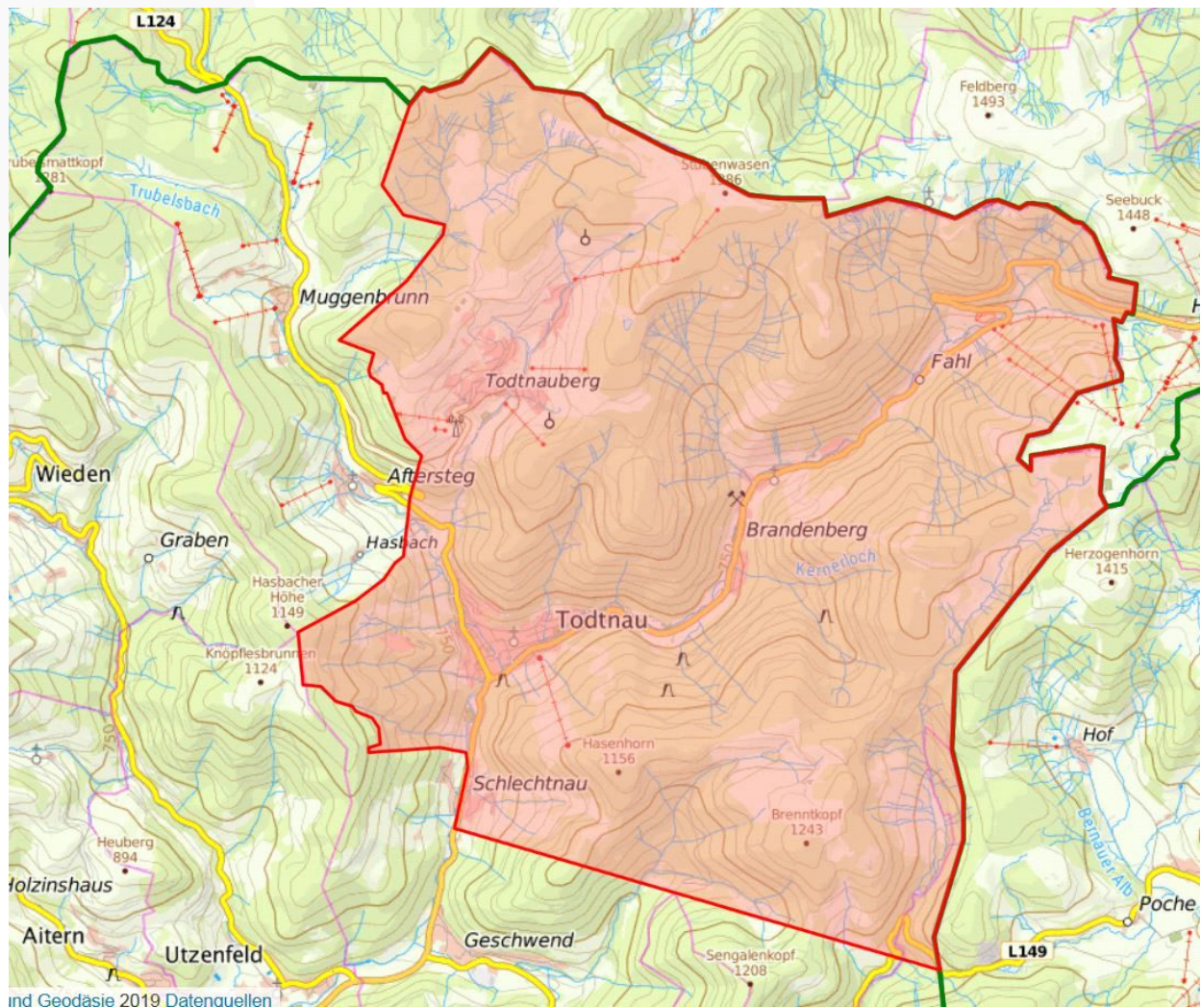
Beobachtungsgebiet



Sperrgebiet Raitbach/Schwörstadt



Sperrgebiet Todtnau



Sperrgebiet Grenzgebiet Waldshut

